

14773/AB**vom 01.08.2023 zu 15208/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= **Bundesministerium**
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.410.365

. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 1. Juni 2023 unter der **Nr. 15208/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mülltrennung in Betrieben gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Welche Leitfäden stehen Unternehmen in Österreich für die Trennung und Entsorgung des anfallenden Mülls zur Verfügung?
- Stellt Ihr Ministerium solche Leitfäden zur Verfügung?
 - a. Wenn ja, welche sind das?
- Stellen die Bundesländer solche Leitfäden zur Verfügung?
 - a. Wenn ja, welche sind das?
- Inwiefern weichen diese Leitfäden voneinander ab?

Unternehmen in Österreich können auf diverse Leitfäden zurückgreifen, insbesondere auf Informationen im Unternehmensservice Portal, die von meinem Ressort laufend aktualisiert werden.

Mein Ministerium stellt zudem das Abfall-Trenn ABC zur Verfügung (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/trennung/richtigsa_mmeln.html). Detaillierte Informationen für den Verpackungsbereich werden auch auf der Internetseite Österreich sammelt (oesterreich-sammelt.at) bereitgestellt. Darüber hinaus werden von den Bundesländern, Abfallwirtschaftsverbänden bzw. Kommunen ebenso Trennanleitungen bereitgestellt.

Zu Frage 5:

- *Nehmen diese Leitfäden Bezug auf Branche, Bundesland und Betriebsgröße?*

Die Informationen meines Ressorts differenzieren nicht nach Branche, Bundesland oder Betriebsgröße.

Zu Frage 6:

- *Sind diese Leitfäden an europarechtliche Richtlinien angelehnt?*

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sieht u. a. vor, dass Abfälle umweltgerecht und im Einklang mit der Abfallhierarchie zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonstig verwertet werden. Zur Sicherstellung, dass dies erfolgt, sind Abfälle getrennt zu sammeln und nicht mit anderen Abfällen oder anderen Materialien mit andersartigen Eigenschaften zu vermischen. Jedenfalls getrennt zu sammeln sind Papier, Metall, Kunststoffe und Glas sowie ab 01. Januar 2025 Textilien.

Die Informationen meines Ministeriums entsprechen diesen Vorgaben.

Zu den Fragen 7 und 9:

- *Gibt es in diesem Zusammenhang auch (besondere) rechtliche Pflichten zur Mülltrennung in Betrieben?*
- *Welche Pflichten zur Mülltrennung bestehen für Betriebe aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage aufgeschlüsselt nach Branche, Bundesland und Betriebsgröße?*

Gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 haben Abfallbesitzer:innen, und somit auch Unternehmen, sofern sie selbst nicht zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt oder imstande sind, die Abfälle einem:einer zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden. Die Abfallbesitzer:innen sind dafür verantwortlich, dass die Abfälle an für die Sammlung oder Behandlung berechtigte Abfallsammler:innen oder -behandler:innen übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Weiters ist für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind, gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmer:innen ist gemäß § 11 AWG 2002 ein:e fachlich qualifizierte:r Abfallbeauftragte:r zu bestellen.

Im AWG 2002 und in den relevanten Verordnungen wird bezüglich der Abfalltrennung nicht zwischen Branchen, Bundesland oder Betriebsgröße unterschieden.

Vorgaben zu spezifischen Abfallströmen finden sich z. B. in der Verpackungsverordnung, der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle und in der Verordnung über Abfallbehandlungspflichten.

Zu Frage 8:

- *Unterscheiden sich diese Leitfäden nach Bundesland?*
- a. *Wenn ja, inwiefern?*

Die Leitfäden bzw. Hilfestellungen weichen fallweise aufgrund der regionalen Gegebenheiten der Sammlung bzw. der Art der Behandlungsmöglichkeiten voneinander ab. So bestehen beispielsweise aktuell noch regionale Unterschiede bei der Sammlung von Metallverpackungen - diese können entweder getrennt oder gemeinsam mit Kunststoffverpackung gesammelt werden. Ab 1.1.2025 wird auch das bundesweit harmonisiert, sodass Metall- und Kunststoffverpackungen in den gelben Tonnen bzw. Säcken gesammelt werden.

Zu Frage 10:

- *Sind diese an europarechtliche Richtlinien angelehnt?*
 - a. *Wenn ja, an welche?*

Die nationalen abfallrechtlichen Vorgaben entsprechen sämtlichen abfallrelevanten EU-Regelungen, insb. der Richtlinie über Abfälle, der Verpackungsrichtlinie, der Elektroaltgeräte-richtlinie, der Batterierichtlinie, der Deponierichtlinie, der Altautorichtlinie sowie der Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Frage 11:

- *Welche Abfallarten werden von Ihrem Ministerium erfasst?*

Sämtliche Abfallarten entsprechend dem Abfallverzeichnis werden erfasst. Die Veröffentlichung erfolgt in aggregierter Form durch den Bundes-Abfallwirtschaftsplan bzw. durch die Statusberichte (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at).

Zu Frage 12:

- *Welche Abfälle welcher Art wurden in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 2019, 2021, 2022 und 2023 bis dato erfasst?*

Die Abfalldaten werden jeweils für das gesamte Kalenderjahr basierend auf den Meldungen gem. Abfallbilanzverordnung erhoben und im Elektronischen Datenmanagement des Bundes (EDM) erfasst (www.edm.gv.at).

Die aktuellsten Daten liegen derzeit für das Jahr 2020 vor (im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023). Für das Referenzjahr 2019 wird auf den Statusbericht 2021 verwiesen (https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp.html, Kapitel 1 und 2).

Die Daten für 2021 werden demnächst veröffentlicht (mit dem neuen Statusbericht zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023). Die Daten für 2022 und 2023 werden erst 2024 und 2025 vorliegen.

Zu Frage 13:

- *Bestehen hier signifikante Unterschiede in Hinblick auf die Abfallstoffe, Branche, Bundesland und Betriebsgröße?*
 - a. *Wenn ja, wie erklären Sie sich diese?*

Die Abfalldaten werden nicht nach Branchen oder Betriebsgröße differenziert erhoben bzw. ausgewertet. Für gewisse Abfallströme sind im Bundes-Abfallwirtschaftsplan bzw. in den Statusberichten Bundesländerdaten ausgewiesen (Kapitel 3.3.2 im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023, insbesondere Tabellen 60, 64-67).

Zu Frage 14:

- *Sehen Sie hier die Notwendigkeit, bundesweite Regelungen zu schaffen, um Verbesserungen in der betrieblichen Mülltrennung zu erzielen?*
- a. Wenn ja, welche?

Die abfallrechtlichen Vorgaben (bundesweite Vorgaben zur getrennten Sammlung, Übergabe an Abfallsammler:innen und -behandler:innen und Recyclingpflichten) für Betriebe sichern hohe Verwertungsquoten und sind bereits harmonisiert.

Leonore Gewessler, BA